

- Vollstreckbare Ausfertigung -



Amtsgericht Braunschweig

111 C 2590/14

Braunschweig, 03 11 2014

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte WALDORF FROMMER,
Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 38448 Wolfsburg

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], 38448 Wolfsburg
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Braunschweig am 03.11.2014 durch die Richterin [REDACTED] beschlos-
sen.

Es wird festgestellt, dass folgender

1/2





Vergleich

gemäß § 278 VI ZPO zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 750,00**. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum **17.11.2014** erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Fuhrmann

Richterin

Ausgefertigt

Braunschweig, 11.11.2014

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt

Braunschweig, 11.11.2014

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

